

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 15. Dezember 2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2022
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) (Gemeindegebiet Gilching)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) (Stadtgebiet Starnberg, Percha)

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Starnberg vom 09.06.2021

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

- ▼ 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.12.2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2022**

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst und für das Jahr 2022 in Höhe von 1.196,85 Euro festgesetzt.

Die Kostenbeitragsätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.01.2022 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Anlage zur Kostenbeitragsatzung: Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2022

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.196,85 Euro (für 2022);
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG);
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);
Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in Euro
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	97,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	145,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	194,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	243,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	291,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	340,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	388,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	437,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	486,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
1.196,85 Euro (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2,00 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung) = 4.667,71 Euro : 12 Monate
= 388,97 Euro, gerundet 388,00 Euro.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) (Gemeindegebiet Gilching)

Das Landratsamt hat am 03.12.2021 die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1061/9, Gemarkung Gilching, Am Obstgarten 28 in Gilching an [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-441 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) (Stadtgebiet Starnberg, Percha)

Das Landratsamt hat am 08.12.2021 eine Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 199/7, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, Bachweg 6, an [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach

Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 - Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-357 im Zimmer 272 eingesehen werden.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Starnberg vom 09.06.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Starnberg vom 09.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Ausgenommen von der Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger die Sicherungsarbeiten an den Gehbahnen auszuführen, sind die Straßenbestandteile der Gehbahn im Sinn von § 2 Abs. 2 Buchst. a 2. Halbsatz- selbstständige Gehwege und selbstständige gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 07.12.2021
STADT STARNBERG

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 29.11.2021

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.12.2021

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 20.12.2021 um 10:00 Uhr, im „beccutt“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 13. Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 07.12.2020
2. Nachträgliche Genehmigung von zwei dringlichen Anordnungen
3. a) Genehmigung einer neuen Verbandsatzung
b) Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der Verbandsvorsitzenden zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Geschäftsführer nach § 19 (2) der neuen Satzung
4. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Marlene Greinwald über das Geschäftsjahr 2020
5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen
Vortrag: Frau Anita Bernt, Wirtschaftsprüferin/ Steuerberaterin (VdW Bayern)
6. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022
8. Verschiedenes

Starnberg, den 15.12.2021
VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Geinwald, Verbandsvorsitzende



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.